

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
Dienstag und Freitag)
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
 kostet 10 Pf.

Inseratenannahme
Montag u. Donnerstag
bis Mittag 12 Uhr.

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag).
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Mark
Eine einzelne Nummer
 kostet 10 Pf

Inseratenannahme
Montag u. Donnerstag
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

für
Wilsdruff, Tharandt,

Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Einundvierzigster Jahrgang.

Nr. 89.

Dienstag, den 8. November

1881.

Bekanntmachung,

Durchschnittspreise für Marschfouage betreffend.

Von der Königlichen Kreishauptmannschaft Dresden sind die Durchschnittspreise für Marschfouage in dem Hauptmarkort des hiesigen Bezirks, der Stadt Meißen, auf den Monat September dieses Jahres folgendermaßen festgestellt worden:

7 Mark 52 Pf. für 50 Kilo Hafer,
3 " 27 " 50 " Heu,
2 " 13 " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, am 1. November 1881.

J. B. Gilbert, B. Ass.

Bekanntmachung.

Bezug der Standesregister und Formulare für die Standesämter betr.

Damit die Bestellung und Lieferung der für das Jahr 1882 auf Staatskosten zu beschaffenden Standesregister und sonstigen Formulare rechtzeitig erfolgen kann, werden die Herren Standesbeamten des hiesigen Bezirks veranlaßt, ihren etwaigen Bedarf an solchen Registern und Formularen längstens bis

zum 19. November dss. J.

anher anzugeben.

Meissen, den 1. November 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft
v. Bosse.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen Schneiders Carl Friedrich Wilhelm Engel in Wilsdruff wird nach erfolgter Abhaltung des Schlüftermins hierdurch aufgehoben.

Wilsdruff, am 5. November 1881.

Königliches Amtsgericht daselbst.
Dr. Gangloff.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgericht sollen
den 15. November 1881

die zum Concuse des Mühlenbesitzers Carl Wilhelm Poisch in Klipphausen gehörigen Grundstücke Nr. 60 des Catasters, Nr. 53 des Grund- und Hypothekenbuches für Klipphausen und Nr. 27 und 62 für Kleinschönberg, welche Grundstücke am 18. October 1881 ohne Berücksichtigung der Oblisten auf

35,230 Mark —

gewürdert worden sind, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Wilsdruff, am 19. October 1881.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Gangloff.

Friedrich.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen hiesigen Gemeindemitglieder, welche das hiesige Bürgerrecht noch nicht erworben haben, aber nach der Beilage anb. unter 2 hierzu verpflichtet sind, wollen sich behufs Erlangung derselben nunmehr sofort und bis spätestens den 15. November dss. J. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Mark in der hiesigen Rathsexpedition anmelden.

Wilsdruff, am 7. November 1881.

Der Stadtgemeinderath.
Gicker, Vrmstr.

Nach § 17 der revidierten Städteordnung sind

- 1., zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt alle Gemeindemitglieder, welche
 - 1., die Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
 - 2., das 25. Lebensjahr erfüllt haben,
 - 3., öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
 - 4., unbescholtene sind,
 - 5., eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten,
 - 6., auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtet haben,
 - 7., entweder
 - a., im Gemeindebezirk ansässig sind, oder
 - b., daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder
 - c., in einer andern Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberichtigte Bürger waren;
- 2., zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet alle zur Bürgerrechtsverbung berechtigte Gemeindemitglieder, welche
 - 1., männlichen Geschlechtes sind,
 - 2., seit drei Jahren im Gemeindebezirk ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
 - 3., mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich entrichten.

Das Königreich Sachsen und das Tabaksmonopol.

Es gibt volkswirtschaftliche Fragen, welche von den verschiedensten politischen Parteien nur in einer bestimmten Richtung entschieden werden können, weil die wirtschaftliche Gesamtlage des Landes und die Natur der Dinge keine andere Entscheidung zuläßt. Dies ist im Königreich Sachsen hinsichtlich des Tabaksmonopols der Fall. Die offizielle Tabaksenknote des Reichs hat überzeugend dargethan, daß die ganze Tabaksteuerfrage nicht bloß nach finanziellen,

sondern in erster Linie nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten, unter Berücksichtigung der ganz eigenartigen Entwicklung der deutschen Tabakindustrie und der wirtschaftlichen Lage der Einzelstaaten, betrachtet werden muß. Von allen deutschen Bundesgliedern dürfte, mit Ausnahme von Bremen, wohl keines durch eine radikale Umänderung der Tabakbesteuerung in seinen Lebensinteressen so geschädigt werden wie Sachsen. Es ist bekannt, daß Sachsen im ganzen deutschen Reiche am dichtesten bevölkert ist, und das stärkste Kontingent Einverbüttiger liefert. Während im deutschen Reiche 15 Prozent und